

Satzung des Vereins „Hilfe für sozial benachteiligte Kinder in Ghana e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hilfe für sozial benachteiligte Kinder in Ghana". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Der Verein wurde am 26.01.2014 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Einzugsgebiet Nayorku, West Mamprusi, Ghana. Im Jahr 2013 wurde bereits über eine private Initiative ein Schulgebäude vor Ort errichtet. Ziel des Vereins ist es, das laufende Projekt zu übernehmen, fortzuführen und zu erweitern.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufrechterhaltung des Schulbetriebs durch:
 - Zahlung von Lehrer- und Mitarbeitergehältern
 - Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für Unterrichtszwecke
 - Bereitstellung von Schuluniformen
 - Organisation der Schule
 - Durchführung von schulgebundenen Maßnahmen und Veranstaltungen
- Förderung und Erweiterung von Bildung und Erziehung der Kinder durch :
 - Vermittlung von sozialen Kompetenzen, z.B.
 - Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von nachhaltigem Umgang mit Gebrauchsgegenständen und Ressourcen
 - Förderung von Verantwortungsbewusstsein
 - Förderung von Selbstständigkeit

- Gestaltung von Lehr- und Freizeitangeboten
 - Erweiterung der Infrastruktur im Umfeld der Schule durch:
 - Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der vorhandenen Gebäude
 - Errichtung von neuen Strukturen und Gebäuden
 - Erwerb von Flächen
 - Lebenserhaltende und gesundheitsfördernde Maßnahmen durch:
 - Erwerb und Verteilung von Ressourcen und Nahrungsmitteln
 - Umsetzung von Hygienemaßnahmen
 - Aufklärungsarbeit
 - Initiierung und Unterstützung von medizinischen Maßnahmen
 - Unterstützung der Schulkinder beim Übergang ins Berufsleben durch:
 - Finanzielle Mittel
 - Beratung und Konzeptentwicklung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch einen schriftlichen Antrag werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Folgemonats berücksichtigt, sofern die Kündigung dem Vorstand bis zum 15. eines Monats vorliegt. Bei einer Kündigung nach dem 15. eines Monats verlängert sich die Laufzeit der Mitgliedschaft um einen weiteren Monat. Es gilt das Datum des Posteinganges oder des Einganges der E-Mail beim Vorstand.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
8. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der auf die schriftliche Beitrittsbestätigung durch den Vorstand erfolgt.
9. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärter Austrittserklärung, wie unter §3, Abs. 4 angegeben, oder automatisch durch Tod, Ausschluss, Eröffnung des Konkursverfahrens, bzw. Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch Streichung im Mitgliederverzeichnis zu dokumentieren.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mindestbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und monatlich für den Folgemonat im

Voraus fällig wird. Zusätzlich können jederzeit Zuwendungen und Spenden auf das Spendenkonto gezahlt werden, worüber auf Wunsch eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann.

§ 5

Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Beiträge und etwaige Gewinne dürfen nur für die nach dieser Satzung bestimmten Zwecke und Aufgaben (§ 2) des Vereins verwendet werden.
2. Über die Verwendung der Vereinsmittel bestimmt der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Vorstand wird in der o.g. Reihenfolge für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt eines gewählten Vorstandmitgliedes endet jedoch erst mit der Neuwahl des betreffenden Vorstandmitgliedes.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Beschlussfähigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes.
 - h) Entlastung des Vorstandes.
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 50 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich per E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Im vom Vorstand zu bestätigenden Einzelfall kann die Einladung auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn auch dieser verhindert ist, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Ansprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) Die Änderung der Satzung,
 - b) Die Auflösung des Vereins,
 - c) Die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 13

Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden sowie dem/der Stellvertreter/in vertreten.

§ 15

Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Nasia Orphanage“ (www.nasia-orphanage.com , Berlin). Sollte dieser Verein bei Auflösung unseres Vereins nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Glovo e.V.“ (www.glovo.de, Esslingen am Neckar). Das Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwendet werden.

§ 16

Gesetzliche Regelung

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 26.01.14 errichtet (verabschiedet).

Hildesheim, den

Unterschriften bei Gründung:

§ 16
Gesetzliche Regelung

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung
(Mitgliederversammlung) vom 26.01.14 errichtet (verabschiedet).

Hildesheim, den 26.01.2014

Unterschriften bei Gründung:

Dr. Tom J
Johanna Sophie Sander
Lenja Maria Weismüller
Olaf Alshöfer
Briette Sander
Katharina Schmidt
Kordula Fille-Schwer
Stefan Heßler
Petra Meyer
Beard Sander